

Aar-Bote.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 219

Langenschwalbach, Sonntag, 19. September 1915.

55. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Gemäß Beschluß des Bundesrats vom 26. August 1915 (S. 525) findet im Deutschen Reiche am 1. Oktober 1915 eine Viehwirtschaftszählung statt.

Die für diese Zählung vorgeschriebenen Drucksachen

a) die Zählbezirksliste C (je 2 für jeden Zählbezirk) mit Anweisung für die Zähler,

b) die Gemeindefliste E (je 3 für jede Gemeinde) mit Anweisung für die Behörden

von Ihnen von hier aus zu.

Die Zählung geschieht durch ehrenamtlich angenommene Zähler in Bezirken von je 30 Gehöften, in der Weise, daß die Zähler die in der Nacht vom 30. Septbr. zum 1. Oktober 1915 vorhanden gewesenen Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Federvieh in die Zählbezirksliste eintragen.

Für jeden Zählbezirk werden 2 Zählbezirkslisten (eine Urliste, eine Reinschrift) angefertigt und beide am 2. Oktober 1915 an die Gemeindebehörde abgegeben. Auf Grund der Urliste ist von der Gemeinde die Gemeindefliste in 3 Exemplaren anzufertigen. Zwei Stück hiervon sind mit der Reinschrift der Zählbezirksliste bis bestimmt zum 4. Oktober 1915 dem Kgl. Landratsamte einzureichen. Die 3. Gemeindefliste bleibt bei der Gemeindebehörde.

Sie wollen sofort die erforderlichen Zählbezirke bilden und die Zähler bis zum 26. Sept. 1915 Anzeige erstatten.

Besonders wird auch bemerkt:

1. Einzelne gelegene Wohnplätze bilden in der Regel besondere Zählbezirke,

2. Am Zähltag vorübergehend (auf Reisen, Fahren pp.) abwesendes Vieh, ist bei der Haushaltung, zu der es gehört, mitzuzählen. Im übrigen verweise ich auf B 3 der Anweisung für die Zähler.

3. Durch örtliche Bekanntmachungen sind die Ortseinwohner rechtzeitig von der Viehwirtschaftszählung am 1. Oktober 1915 in Kenntnis zu setzen; dabei ist auf § 4 der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915

„Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen“ erklärt werden“ hingewiesen.

4. Wenn in der Gemeinde Esel, Maultiere und Maulesel sind, so ist darüber, unter Angabe der Stückzahl von jeder Sorte, besonders zu berichten.

5. Die gestellten Termine sind pünktlich innezuhalten.

Langenschwalbach, den 17. September 1915.

Der Königliche Landrat:
von Trotha.

Pflichten.

Reichsanleihe zeichnen.

Gold an die öffentlichen Kassen.

Die Gefangenen gut bewachen.

(Send.-Oberwachmeister hat Fernsprech-Nr. 147).

Verdächtige Personen festhalten.

Korn und Mehl gegen Feuer versichern.

Sparsam mit dem Brot umgehen.

(10 Kg. Getreide den Monat für die Selbstversorger,

225 Gr. Mehl den Tag für den Kopf der Versorgungsberechtigten.

Den Ausbruch beschleunigen.

Kein Brotgetreide verfüttern.

(Hafer nur 3 Pfund den Tag für den Einhufer).

Futtermittel und Delfrüchte sammeln.

(Laubheu, Eicheln, Bucheckern, Sonnenblumenkerne).

Langenschwalbach, den 16. September 1915.

Der Königliche Landrat:
von Trotha.

An die Gemeinde-Vorstände der Landgemeinden.

Ich ersuche für baldige Berichtigung meiner noch rückständigen Zahlungsansforderungen für Mehl, Zucker und sonstige Nahrungsmittel sowie Futtermittel u. Petroleum Sorge zu tragen.

Langenschwalbach, den 17. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
von Trotha.

Betrifft: Sicherung des Mehlbedarfs.

In § 3 der Verordnung vom 28. Juni cc. ist bestimmt:

„Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen.“

Hiernach kann der Ausbruch des Getreides erzwungen werden. Ich werde von diesem Recht nur in dringenden Fällen Gebrauch machen. Immerhin müssen die Drescharbeiten so beschleunigt werden, daß in der Volksernährung im Kreise und in den übernommenen Verpflichtungen den Nachbarkreisen gegenüber, keine Störung eintritt.

Sobald in einer Gemeinde eine größere Dreschmaschine aufgestellt ist, dann müssen alle Getreidevorräte durch die Maschine oder den Flegel zum Ausbruch kommen. Diese Maßnahme ist der Kontrolle halber nötig. Die in friedlichen Zeiten übliche teilweise Hinausschiebung des Ausbruchs bis zum Winter ist nicht angängig. Sobald die große Dreschmaschine den Ort verläßt oder den Betrieb für diesen Herbst in einer Gemeinde einstellt, dann müssen sämtliche Erntevorräte gedroschen sein. Es muß dann sofort eine genaue Getreideaufnahme seitens des Gemeindevorstandes unter Zuziehung des Bezirksgendarmen erfolgen. Die Getreidevorräte sind strengstens zu überwachen.

Langenschwalbach, den 16. September 1915.

Der Königliche Landrat:
von Trotha.

Bekanntmachung.

Vom 1. September an steht den Selbstversorgern monatlich 10 Pfd. Brotgetreide (Roggen oder Weizen) zu, das zu mindestens 75% ausgemahlen werden muß.

Der Selbstversorger erhält also für jeden Kopf monatlich 7500 gr Mehl; da die 4pfündigen Brote nur 1400 gr Mehl enthalten dürfen und Kartoffeln zugesetzt werden müssen, fallen auf jeden Selbstversorger, der sein Mehl dem Bäcker gibt, monatlich $7500 : 1400 = 5,35$ Brote oder 5 Brote und 500 gr Mehl.

Zuschläge gibt es für die Selbstversorger nicht. Für die versorgungsberechtigte Bevölkerung werden den Gemeinden für Kopf und Tag 225 Gramm Mehl überwiesen. Es erhält aber wie bisher jede Person wöchentlich eine Brotkarte über 1400 Gramm Mehl oder ein vierpfündiges Brot, während die überschüssenden 25 Gramm der schwer arbeitenden Bevölkerung zugeführt werden müssen. Es kann unter 8 Personen eine Person eine ganze, oder 2 Personen eine halbe, oder 4 Personen eine viertel Brotkarte die Woch: mehr erhalten.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, dies nochmals öffentlich bekanntzumachen und selbst zu beachten. Ich erwarte, daß die Vorschriften über den Brot- und Mehlverkehr auf das genaueste befolgt werden.

Vangenschwalbach, den 18. September 1915.

Der Königliche Landrat:
von Trotha.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß bei der Berichterstattung über Urlaubssache der zum Heere eingezogenen Mannschaften nicht sorgfältig genug verfahren wird. Die Formulare, die den Herren Bürgermeistern für die Berichterstattung stets zugehen, sind so übersichtlich und die einzelnen Fragen so klar gestellt, daß es nur einiger Sorgfalt bedarf, um alle einschlägigen Verhältnisse völlig klar zu stellen. Trotzdem kommt es häufig vor, daß gerade die wichtigsten Fragen, z. B. über Größe des Besitzes, Arbeitsfähigkeit und Alter der Gesuchsteller oder ihrer Verwandten garnicht oder ungenau beantwortet sind. Dadurch entstehen Verzögerungen, durch welche die zu beurteilenden Männer und ihre Familien unter Umständen aufs schwerste geschädigt werden können.

Ich erwarte bestimmt, daß künftig die Herren Bürgermeister alle Sorgfalt auf die vollständige und genaue Ausfüllung der Fragebogen verwenden, sodaß keinerlei Rückfragen mehr nötig werden.

Vangenschwalbach, den 16. September 1915.

Der Königliche Landrat:
von Trotha.

Lebensmittel

werden am Montag, den 20. September, von halb 4 bis halb 6 Uhr im Lazarett „Continental“ an Kinderbemitelte gegen Barzahlung verkauft und zwar in 2 und 5 Pfund-Packungen:

Gerste, mittelfein	1 Pfd.	42 Pfg.
Bohnen	"	44 "
Erbsen, grüne ganze	"	52 "
Makkaroni, lang	"	54 "
Rudeln	"	46 "
Kartoffelsetts in 1 u. 2 Pfd.-Pack.	"	1.32 Mk.
Kakao nur in 1 Pfd.-Pack.	"	2.15 "

Vangenschwalbach, den 17. September 1915.

Die Vorsitzende des Vaterländischen Frauenvereins:
Frau Dr. Jugoeh.

Der Weltkrieg.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 18. Septbr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Feindliche Schiffe, die sich vor Dürenkirchen zeigten, wurden von unseren Flugzeugen angegriffen. Ein Zerstörer wurde getroffen.

An der Front ist die Lage unverändert. Die Franzosen versuchten vergeblich das ihnen bei Perthes entzogene Grabenstück zurückzugewinnen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Feindliche Vorstöße bei Schloß sind abgeschlagen. Der Angriff auf den Brückenkopf von Dünaburg wird fortgesetzt. Teile der feindlichen Vorstellungen sind genommen.

Bei Wilna sind unsere Truppen im weiteren Vorgehen. Zwischen Wilna und Njemen wurde die russische Front an verschiedenen Stellen durchbrochen. Seit heute früh ist der Feind im Rückzuge. Es wurden 26 Offiziere, 5380 Mann zu Gefangenen gemacht, 16 Maschinengewehre erbeutet.

Der rechte Flügel und die Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern haben starke Kräfte über die Syczara gebracht. Der Feind beginnt zu weichen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

In der Gegend von Tschachan—Kogischin und südlich von Pinsk ist der Feind weiter zurückgedrängt. Die seit der Verfolgung auf Pinsk hat sich auf 21 Offiziere, 2500 Mann, 9 Maschinengewehre erhöht.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Vor den deutschen Truppen haben die Russen den Rückzug angetreten.

Die Beute von Nowo-Georgiewsk beträgt nach abgeschlossener Zählung

1640 Geschütze,
23219 Gewehre,
103 Maschinengewehre,
160 000 Schuß Artillerie-Munition,
7098 000 Gewehr-Patronen.

Die Zahl der bei Nowo erbeuteten Geschütze ist um 1301 gestiegen.

Oberste Heeresleitung.

* Berlin, 17. Sept. Laut „Berl. Lokalan.“ nach der „Corriere della Sera“ aus Athen: Regierungsfreundliche und feindliche Blätter berichten übereinstimmend von reichen Vorkereitungen der Alliierten zu einem neuen Ansturm auf die türkischen Stellungen auf Gallipoli und die Meerengen der Dardanellen. Zur Bekämpfung der türkischen Unterseeboote seien in der Meerenge besondere Apparate angebracht. Der „Berl. Lokalan.“ erinnert daran, daß vor einigen Tagen darauf hinwies, die Alliierten würden vor Eintritt der Herbststürme wahrscheinlich einen letzten großen Sturm auf die Dardanellen versuchen. Der „Berl. Lokalan.“ meint, die türkischen Truppen würden die Angreifer auch diesmal mit blutigen Köpfen heimischen.

* Konstantinopel, 27. Sept. (W. L. B. Nichtamtlich.) In der Nacht vom 5. Sept. nahm eine unserer Auswärtigen patrouillen am Suezkanal, 5 Kilom. südlich von El Kantaro, ein englisches Transportschiff unter Feuer, das auf dem Kanal beförderte. Sie tötete die Besatzung der Schiffe und beunruhigte durch den Ueberfall eine feindliche Kompanie, die an der dortigen Gegend lagerte. In der Nacht vom 9. zum 10. September sprengte eine andere türkische patrouille mit Dynamit eine Pulverstation östlich des Suezkanal in die Luft.

* Petersburg, 17. Sept. (W. L. B. Nichtamtlich.) Kaiserlicher Erlaß ordnet die Vertagung der Duma. Gemäß dem kaiserlichen Erlaß nimmt die Duma wegen außerordentlichen Umständen spätestens im November Sitzungen wieder auf.

* Wien, 17. Sept. (Etr. Bl.) Dem „N. N.“ aus Stockholm gemeldet: Der Militärkommandant von Petersburg verbot die für den kommenden Sonntag einzuführenden Volksversammlungen, obwohl die Versammlungen für die Fortsetzung des Krieges wirken wollten. Die Diskussion von oppositionellen Duma-Abgeordneten zum Heeresbauert fort. Es mehren sich die Anzeichen der drohenden Haltung der Petersburger Militärbefehlshaber. Durch die Auflösung der Duma erregte Bevölkerung.

* Wien, 17. Sept. (Etr. Bl.) In Petersburg sind Abgeordnete Tschibisow nebst 17 Mitgliedern der Duma in ihren Häusern durch die Polizei festgenommen worden. Duma-Gebäude und die Petersb. Bahnhöfe sind militärisch besetzt.

Bekanntmachung

Wir sind offizielle Zeichnungsstelle für die 5% Reichsanleihe (dritte Kriegsanleihe). Der Preis ist 99 für 100 Mark Nennwert.

Zeichnungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern nehmen wir bis Mittwoch, den 22. September 1915, Mittags 1 Uhr, kostenlos entgegen.

Langenschwalbach, den 1. September 1915.

Vorshuf- und Credit-Verein zu Langenschwalbach,
eingetragene Genossenschaft m. beschränkter Haftpflicht.
Hild. Becker.

Hiermit zeige ergebenst an, daß ich mein Geschäft Ende September zu schließen beabsichtige. Um mein Lager gänzlich zu räumen, wird der

Bestand von jetzt ab zu jedem annehmbaren Preis abgegeben.

Am 1. Oktober oder später ist großer Laden mit Wohnung zu vermieten.

1354

Alfred Herber.

Danksagung.

Für die Beweise inniger Teilnahme an dem Verluste unseres lieben Vaters, Großvaters und Schwiegervaters sprechen wir auf diesem Wege unseren besten Dank aus, ganz besonders dem Eisenbahnverein Langenschwalbach und Umgegend, seinen Eisenbahnarbeiterkollegen von Michelbach und Hahnstätten für die schönen Kranzspenden, Herrn Pfarrer Spieß für seine tröstende Worte am Grabe und den Schulkindern für den Grabgesang.

Holzhausen ü. A., den 18. September 1915.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

1481

Geschwister Fuhr.

Vom 1. Oktober an befindet sich meine Praxis

Brunnenstr. 10

1443

(Haus „Burg Nassau“).

Zahnarzt Kadesch.

Persil

für
alle Wäsche

Seien Sie nicht gleichgültig

dem ungeheuren Vorteil gegenüber, den Ihnen das selbsttätige Waschmittel Persil beim Waschen bietet.

Sie schonen Ihre Wäsche

dabei bedeutend, denn Persil wäscht ohne Reiben und Bürsten nur durch einmaliges $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ stündiges Kochen. Jede Zutat von Seife, Seifenpulver oder sonstigen Waschmitteln ist unbedingt zu vermeiden, da diese die

selbsttätige Wirkung

von Persil nur beeinträchtigt und dessen Gebrauch

unnütz verteuert.

Man beachte folgende

GEBRAUCHS - ANWEISUNG:

Man löse Persil in kaltem Wasser durch Umrühren im Kessel auf, lege die Wäsche hinein und bringe sie langsam zum Kochen. Nachdem die Wäsche $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde unter zeitweiligem Umrühren gekocht hat, lasse man sie in der Lauge einige Zeit stehen und spüle sie dann in klarem, möglichst in warmem bis heißem Wasser sorgfältig aus.

HENKEL & Cie., DÜSSELDORF,

auch Fabrikanten
der bekannten

Henkel's Bleich-Soda.

110 Mf.

verloren in der Post oder auf dem Wege über Badweg, Belherbrücke nach Villa Gosebruch. Der eheliche Finder erhält Belohnung.

1484 Villa Gosebruch.

Wer verkauft sein Haus ev. m. Geschäft od. sonst. günst. Anwesen hier od. Umg. Off. unt. B. 4068 an Haasenstein u. Bogler A.-A., Wiesbaden zur Weitergabe erb.

1482

Wohnung

m. Zubehör im Hause Brunnenstraße 21 hier, auf 1. Oktober zu vermieten.

1468

Näh. Exp.

1 Transport junger

Pferde

eingetroffen.

1476 Zul. Ackermann.

Verschiedene fast noch

neue Fässer

geeignet zu Apfelwein, von 50 bis 300 Liter Inhalt zum Einheitspreise abzugeben; ebenso eine fast noch

— neue —

Apfelmühle

für Handbetrieb.

Witth. Müller,

Metzgerei u. Wirtschaft,

1485

Bleidenstadt.

Junges

Dienstmädchen

für einige Wochen zur Aus-

hilfe gesucht.

1483

Haus Tannenburg.

Bekanntmachung

betr. Beschlagnahme der deutschen Schaffschur.

Nachstehende Anordnungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) bestraft wird*). Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 18. September 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind:

1. der Wollertrag der deutschen Schaffschur 1914/15 sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz „Wollertrag 1914/15“ genannt) soweit er noch nicht gemäß den „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1914/15“ (W. I 2501/3 15 RM.) in das Eigentum von Fabrikanten von Heeres- oder Marinebedarf übergegangen ist,
2. der Wollertrag der deutschen Schaffschur 1915/16, gleichviel, ob er sich bei den Schaffhaltern, an sonstigen Stellen oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz Wollertrag 1915/16 genannt).

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch diese Bekanntmachung ausdrücklich gestattet sind, oder die mit Zustimmung des Kgl. Preuss. Kriegsministeriums in Berlin, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, erfolgen.

§ 4.

Waschen der beschlagnahmten Wolle.

Das Waschen des beschlagnahmten, noch nicht an Fabrikanten für Heeres- und Marinebedarf verkauften Restes des Wollertrages 1914/15 u. des beschlagnahmten Wollertrages 1915/16 wird wie folgt geregelt:

Die Wolle muß spätestens 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen in eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien zum Waschen eingeliefert werden:

- Bischweiler Carbonisier-Anstalt und Wollwäscherei A. G. vorm. E. Bz, Bischweiler, Kreis Hagenau i. G.,
- Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Provinz Hannover, H. Ratz Sohn, Cassel,
- Mosbacher u. Co., Cassel,
- Emil Rubensohn u. Co., Cassel-Bettenhausen,
- Wollwäscherei u. Kammerei Döhren-Hannover, Hannover-Döhren,
- Volgtland, Carbonisier-Anstalt A. G., Grün b. Vengelsfeld i. B.,
- Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-H.,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

- Däpreuß. Dampfwollwäscherei A. G., Königsberg i. Preuss.,
- Leipziger Wollkammerei, Leipzig,
- Bremer Wollwäscherei, Lesum b. Bremen,
- G. A. Weller, Reutersbach b. Kirchberg i. Sa.,
- Wylauer Wollkammerei Georgi u. Co., G. m. b. H., Wylau i. B.,
- Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Neuhütte, Senf, Neuhütte b. Vengelsfeld i. B.,
- Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheinsdorf b. Reichsbach i. B.,
- Rothburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg a. D.,
- Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Fr. W. Schreiner, Unterheinsdorf b. Reichsbach i. B.,
- F. H. Schrotth, Burgen,
- Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg,
- R. Dietrich u. Co., Vengelsfeld i. B.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wolle binnen acht Wochen nach Einlieferung fettfrei, d. h. mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens $\frac{1}{2}$ vom Hundert, zu waschen und das Verbleibende gewicht auf einen Feuchtigkeitsgrad von 17 vom Hundert konditioniert festzustellen. Sie sind ferner verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tariffätzen, d. h. 0,25 M. für 1 Kg. auf gewaschenes Gewicht gerechnet, einschließlich Sortierung bis zu 20 vom Hundert Unter- und Nebenforten, und 0,05 M. für 1 Kg. Schlag auf gewaschenes Gewicht bei Sortierung über 20 vom Hundert Unter- und Nebenforten gerechnet, bei sofortiger Bezahlung ohne jeden Abzug (Verpackung zu Lasten des Käufers) zu bewirken. Der Wäsche-lohn ist der Wäscherei vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle von dem Verkäufer der Wolle zu erstatten.

Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin.

§ 5.

Verkäufen der beschlagnahmten Wolle.

Das Verkaufen des Wollertrages 1914/15 und des Wollertrages 1915/16 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin hiezu Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 6.

Veräußerung der beschlagnahmten Wolle.

Die Wolle darf nur veräußert werden:

- a) an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3,
- b) an Personen, Firmen oder Gesellschaften, welche die Wolle unmittelbar oder mittelbar an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, verkaufen.

Der Schaffhalter hat die Wolle, wenn er an einen Händler veräußert, frei nächste Bahnstation, wenn er an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin veräußert, frei Wäscherei zu liefern; der Händler hat die Wolle stets frei Wäscherei zu liefern.

Die geschorene Wolle oder das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien muß spätestens zehn Wochen nach der Einlieferung in eine der zugelassenen Wäschereien (§ 4) in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin übergegangen sein.

Die Mengen einer Partie, welche ein Schaffhalter an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin verkauft, müssen mindestens 1000 Kg. Rohwolle, die Mengen einer Partie, welche Nichtschaffhalter an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin verkaufen, mindestens 7000 Kg. Rohwolle betragen.

Bis zum 31. Dezember 1915 müssen sämtliche Bestände des Wollertrages 1914/15 in das Eigentum der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin übergegangen sein.

Zu diesem Zwecke ist es gestattet, im Monat Dezember auch kleinere Mengen als die im vorstehenden genannten Mindestmengen an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin zu verkaufen.

(Schluß folgt.)

Ein noch sehr gut erhaltener
Acetylen-Apparat
mit 12 Lampen und großer
Veltung hat abzugeben

W. Scheid,
Flacht.

1420

Ca. 100—150 Zentner gelbe
Industriefartoffeln
zu verkaufen.

Salomon Frank
Remel.